

in den Hss. der *Ervigiana*, aber schon in den besten *Vulgathss.* steht, und deshalb vielleicht *Egica* zuzuschreiben ist.

II, 2, 1. — Dieses kurze Gesetz, dem die *Inscriptio* fehlt, ist unzweifelhaft eine *Antiqua*. Es lautet: 'Nullus quemcumque repetentem ac obiectione suspendat, ut dicat idcirco se non posse de negotio conveniri, quia ille, qui pulsat, causam cum eius auctorem non dixerit nec eum aliqua repetitione pulsaverit, excepto si legum tempora obviare monstraverit'. Der Beklagte soll den, welcher ihn wegen einer Sache beklagt, nicht mit dem Einwande zurückweisen können, dass der Kläger nicht zuvor seinen Auctor beklagt habe. Unter dem Auctor kann nur der des Beklagten gemeint sein, nicht, wie der Verfasser der in der *Recessvindiana* hinzugefügten Ueberschrift sagt, der des Klägers ('petentis auctor'). Es ist dieses ein recht schlagendes Beispiel für die Unzuverlässigkeit der Ueberschriften, deren Verfasser hier den Sinn des Gesetzes gar nicht erfasste. Ganz leicht mochte es freilich für einen an den längst romanisierten westgothischen Process gewöhnten Mann des 7. Jh. nicht sein zu verstehen, wie Jemand auf den Gedanken kommen sollte, einer Klage mit dem Einwande zu begegnen, dass nicht der Auctor des Beklagten in Anspruch genommen sei. Die Bestimmung der *Antiqua* ist nur verständlich, wenn wir annehmen, dass sie gegen einen germanischen Processgrundsatz gerichtet ist, welcher zu Gunsten des abweichenden römischen beseitigt werden sollte.

Nach germanischem Recht wie nach römischem Recht haftete der Auctor dem Erwerber; er war sein Gewährer. Die Haftbarkeit äusserte sich aber im germanischen Process anders als im römischen. In diesem hatte der, welcher eine Sache von einem anderen erworben hatte, diese gegen eine Klage selbst zu vertheidigen, musste aber seinem Auctor *litem* denunciieren, um ihm die Möglichkeit zu geben, mit seiner Sachkunde für die Vertheidigung einzutreten, da er an dem Ausgange des Processes wegen seiner Haftung für etwaige *Eviction* interessiert war. Sein Eintreten war aber ein bloss accessorisches, wenn ihn nicht etwa der Beklagte zum *procurator in rem suam* machte.

Im germanischen Process aber hatte der angegriffene Besitzer einer Sache, wenn er diese durch Vertrag von einem Dritten erworben, diesen seinen Auctor zu stellen, der dann selbst die Sache zu vertheidigen hatte. Der an-